

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91/92 (1928)
Heft: 2

Artikel: Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft in amtlicher Beleuchtung
Autor: Kummer, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-42534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

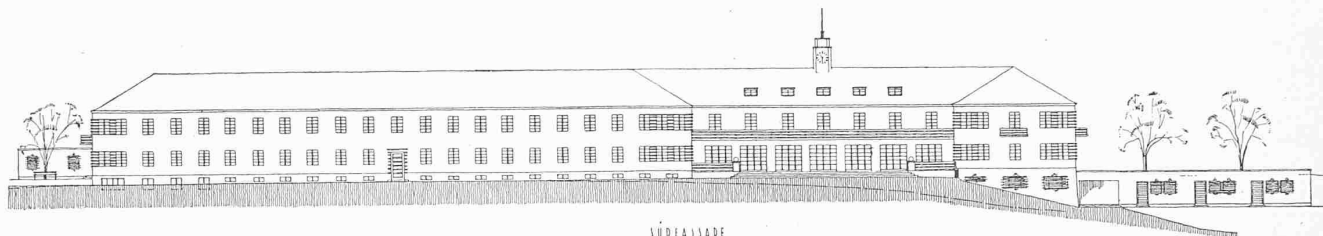
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



4. Rang (V. Preis, 1800 Fr.), Entwurf Nr. 31 „Immergrün“.
Verfasser J. Aug. Arter, Architekt, Zürich.
Südfassade und Ostseite 1 : 700. — Lageplan 1 : 2000.

stellten Aufgabe sich erwiesen hat, und dass ihn die Jury zum Ankauf und seinen Verfasser zur Weiterbearbeitung empfohlen hat. Dieses Vorgehen der Jury entspricht der für solche Fälle in den Wettbewerbs-Grundsätzen des S. I. A. vorgesehenen Lösung aus dem Dilemma zwischen Programmwidrigkeit und bester Qualität eines Entwurfs.

Bei Ermittlung der Verfasser-Namen nun ergab sich aber die fatale Tatsache, dass die beiden Autoren des Entwurfs Nr. 81 „Dreigeschossig“, zwei im Ausland tätige junge Schweizer, laut Wettbewerbs-Programm gar nicht teilnahmeberechtigt waren. Infolgedessen konnte die ausschreibende Behörde den das Projekt Nr. 81 betreffenden Anträgen der Jury, schon aus Gründen der Billigkeit gegenüber den übrigen Bewerbern, keine Folge geben; es ist klar, dass auch die Jury selbst ihre Anträge gestellt hatte ohne Kenntnis der Nichtberechtigung ihrer Verfasser. Die beiden, bewusstermassen unrechtmässigen Bewerber haben daraufhin die Redaktion der „S. B. Z.“ ersucht, wenigstens ihr Projekt zu veröffentlichen. Wir haben diesem Gesuch mit dem Hinweis auf unsern Charakter als Organ des S. I. A. nicht entsprechen können, so gerne wir es unter andern Umständen im Hinblick auf die unbestrittenen Qualitäten des Entwurfs Nr. 81, sowie zur Förderung seiner noch sehr jungen, aber offensichtlich tüchtigen Verfasser getan hätten.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft in amtlicher Beleuchtung.

Dargestellt und beurteilt von Prof. Dr. W. KUMMER, Ingenieur in Zürich.

DIE AMTLICHEN BERICHTE UND IHR WESENTLICHER INHALT.

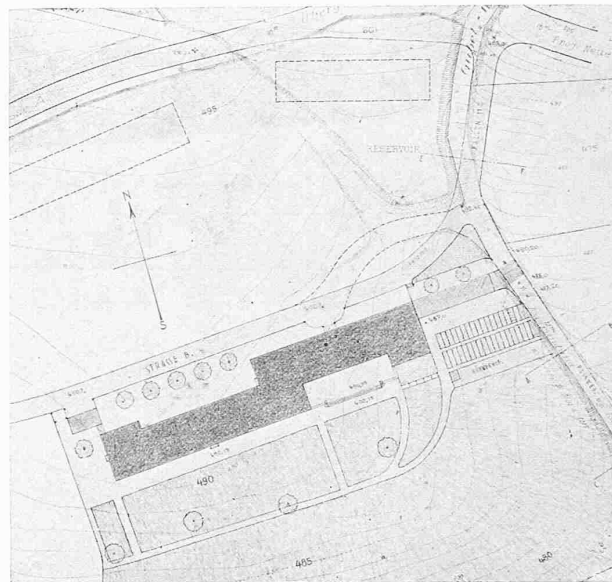
Am 5. Oktober 1923 nahm der Schweiz. Nationalrat ein, am 26. September gleichen Jahres von seinem Mitgliede R. Grimm (Bern) eingebrachtes *Postulat* von folgendem Inhalte an:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlichst zu berichten:

1. ob die Praxis der Erteilung von Exportbewilligungen für elektrische Energie nicht in dem Sinne zu ändern sei, dass inskünftig Exportbewilligungen nur noch erteilt werden, wenn die betreffende Energiemenge vorher zum Exportpreis dem Inlandskonsum offeriert worden ist;

2. ob nicht der Energieaustausch im Inland durch das Sammelschiensystem von Bundes wegen zu ordnen sei.

Bevor er den im Postulat geforderten Bericht erstattete, erliess der Schweizerische Bundesrat (am 4. September 1924) eine neue *Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie*¹⁾, die gegenüber derjenigen vom 1. Mai 1918, die zur Zeit der Annahme des Postulats rechtskräftig war, die wichtige Neuerung aufweist, dass „zur Begutachtung der Gesuche um Ausfuhr elektrischer Energie, sowie allgemeiner, damit im Zusammenhange stehender Fragen“ eine fünfgliedrige Kommission, in der Produzenten und



Konsumenten elektrischer Energie gleichmässig vertreten sind, vom Bundesrat ernannt werden muss (Artikel 2 dieser Verordnung)²⁾.

Am 27. März 1925 erschien alsdann der „*Bericht des Bundesrates* an die Bundesversammlung über das Postulat Grimm betreffend die Schweizerische Elektrizitätswirtschaft“. Die Schlussfolgerungen dieses Berichtes lauten folgendermassen:

I. Der Ausbau der Wasserkräfte ist im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in befriedigender Weise geregelt. Die Wahrung der kaufmännischen Gesichtspunkte kann nicht wohl auf gesetzgeberischem Wege herbeigeführt werden. Die sorgfältige Wahrung derselben ist daher nach wie vor den Kraftwerkunternehmungen zu überlassen.

II. Mit der neuen Ausfuhrverordnung vom 4. September 1924 wird die Energieabgabe an das Ausland zur Zeit in genügender Weise geregelt. Insbesondere wird damit dem Punkt 1 des Postulates Grimm Rechnung getragen.

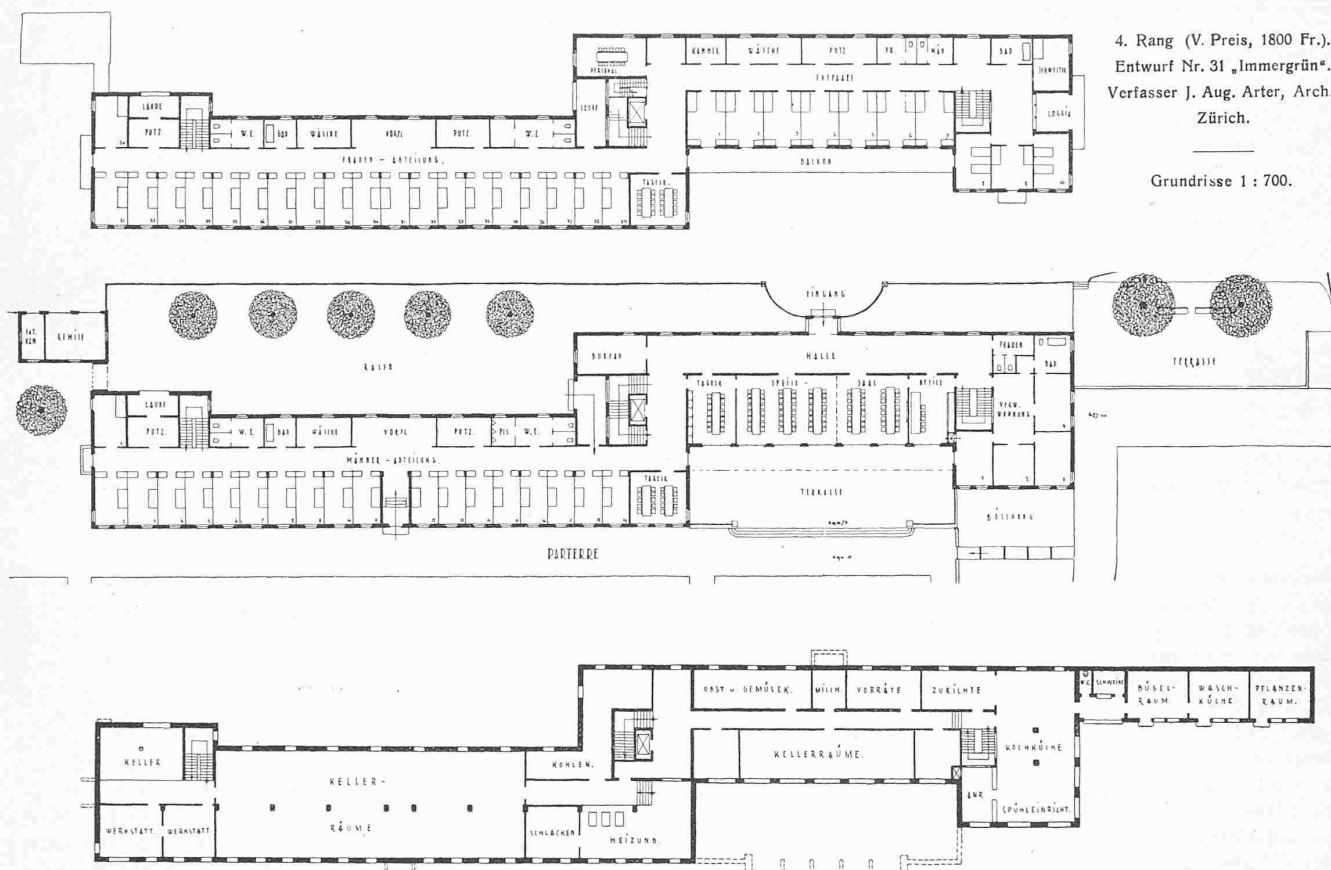
III. Die Tätigkeit des Bundes zur Förderung des Energieausgleichs im Inlande muss sich unter allen Umständen auf eine gesetzliche Regelung beschränken, für die die verfassungsmässige Grundlage in Art. 24 bis, Abs. 9, der Bundesverfassung geschaffen wurde. Eine Uebernahme der Sammelschienen-Unternehmungen oder des gesamten Kraftübertragungswesens durch den Bund kommt nicht in Frage. Auf dem Gebiete des Energieaustausches und der Inlandversorgung empfiehlt es sich, zurzeit von einer neuen gesetzlichen Regelung Umgang zu nehmen. Dagegen werden bereits folgende Massnahmen, die im Bereiche der Kompetenzen des Bundes liegen, geprüft:

1. Massnahmen zwecks Ausgestaltung des Netzes der Kraftübertragungsleitungen nach allgemeinen Gesichtspunkten.

2. Vermittelnde Tätigkeit des Bundes im Sinne der Herbeiführung freiwilliger Verständigungen unter den Elektrizitätsunternehmungen auf dem Gebiete der Energieübertragung und Verteilung. Diese Verständigungen sollen erzielt werden durch Zusammenarbeit der leitenden Organe des Verbandes schweizer. Elektrizitätswerke und des schweizerischen Konsumentenverbandes.

²⁾ Diese konsultative Kommission war, der Verordnung vorgehend, schon im Herbst 1921 erstmals bestellt worden, wie auf Seite 211 von Band 78 (22. Oktober 1921) mitgeteilt.

¹⁾ Veröffentlicht auf Seite 170 von Bd. 84 (4. Okt. 1924) der „S. B. Z.“ Red.



4. Rang (V. Preis, 1800 Fr.).
Entwurf Nr. 31 „Immergrün“.
Verfasser J. Aug. Arter, Arch.,
Zürich.

Grundrisse 1 : 700.

3. Besondere Massnahmen hinsichtlich der Energieversorgung des Landes in Fällen ausserordentlichen Wasser- bzw. Energiemangels, besonders im Winter.

Damit findet auch Punkt 2 des Postulates Grimm seine Erledigung.

Im Lauf des Winters 1925/26 ersuchte sodann die vom Nationalrat zur Behandlung des Postulates Grimm bestellte Kommission den Bundesrat um einen *ergänzenden Bericht*:

1. über die Fragen des Leitungsbau;e;
2. zum Zwecke der Regelung der schweiz. Elektrizitätswirtschaft, wenn nötig, auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar:
 - a) über die eventuelle Errichtung eines Amtes für schweizerische Elektrizitätswirtschaft, das, unterstützt durch eine konsultative Kommission, zuhanden des Bundesrates die Fragen der Konzessionierung von Elektrizitätswerken, der Fortleitung und Abgabe von elektrischer Energie im Inland, sowie im Ausland behandelt;
 - b) über die Aufstellung und Fortführung einer Energiebilanz der schweiz. Elektrizitätswirtschaft;
 - c) über Massnahmen zur Vorbereitung der Normalisierung der Periodenzahl und Spannung;
 - d) über die Errichtung von gemeinsamen Reserveanlagen in Verbindung mit den grösseren Elektrizitätswerken;
 - e) über Erlass von Vorschriften über den Austausch und den Transit elektrischer Energie.

Die Antwort des Bundesrates auf diese Fragen wurde am 30. Mai 1928 festgestellt und im Bundesblatt vom 27. Juni dieses Jahres veröffentlicht. Sowohl der eigentliche Bericht, als auch sogar die bezüglichen Schlussfolgerungen sind zu umfangreich, um hier in extenso wiedergegeben zu werden. Wir beschränken uns deshalb auf eine Skizzierung des wesentlichen Inhalts.

In Bezug auf den *Leitungsbau* wird festgestellt, dass gewisse Missstände, so namentlich eine zunehmende Hinderung der Landwirtschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Uebertragungsleitungen in Erscheinung getreten sei, die zum Teil durch den Mangel einer rationellen Zusammenarbeit grösserer Unternehmungen in Bezug auf Bau und Betrieb ihrer Hauptverteilungsanlagen hervorgerufen wurden, zum Teil jedoch aus dem Gange der Entwicklung der Energieübertragstechnik zu erklären seien. Zur

Behebung dieser Missstände sollen, im Rahmen des bestehenden Elektrizitätsgesetzes von 1902, insbesondere eine Aenderung des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens der Leitungsbau-Projekte und eine Aenderung der Expropriationspraxis in Betracht gezogen werden.

Die Schaffung eines *Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft* lehnt der Bundesrat ab. Allenfalls stimmt er der Errichtung einer neuen Kommission zur Vermittlung bei Differenzen zwischen Energie-Produzenten und -Konsumenten zu.

In Sachen der Aufstellung und Fortführung einer *Energie-Bilanz* verweist der Bundesrat auf die im April 1927 vom Amt für Wasserwirtschaft in Verbindung mit dem Verbandschweiz. Elektrizitätswerke abgeschlossene Vereinbarung, nach der dem Amt die allernotwendigsten Angaben über die Produktionsverhältnisse der Werke mit Stromabgabe an Dritte gemacht werden¹⁾; über die Ausführungsverhältnisse ist das Wasserwirtschaftsamt auf Grund der Ausfuhrbewilligungen von jeher genau unterrichtet.

Die *Normalisierung* der Periodenzahl und der Spannungsverhältnisse ist bereits weitgehend durchgeführt; von behördlicher Einwirkung sei abzusehen.

Die Errichtung allfälliger gemeinsamer *Reserve-Anlagen* werde, auch mit Rücksicht auf die Lieferungsverträge, den Energieproduzenten überlassen werden müssen.

In Bezug auf den *Erlass von Vorschriften über den Austausch und den Transit* elektrischer Energie stellt der Bundesrat fest, dass, gestützt auf Art. 24^{bis} der Bundesverfassung, der Bund unzweifelhaft zuständig sei, im Interesse der Elektrizitätsversorgung allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen, auch wenn die Kantone im Rahmen von Verfassung und Gesetzgebung des Bundes die Wasserhoheit besitzen, und die Werke bisher in der Verwendung der aus konzessionierten Wasserwerken erzeugten Energie nicht beschränkt wurden. Die Einführung einer Konzession für die Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie hätte wohl zu Beginn der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft eine gute Grundlage geboten, gegenwärtig sei aber die Entwicklung sehr weit fortgeschritten; es empfehle sich daher heute eher der Erlass allgemeinverbindlicher, gesetzlicher

¹⁾ Im Zusammenhang hiermit stehen die graphischen Statistiken, von denen wir auf Seite 9 von Band 91 (am 7. Januar 1928) eine Probe brachten. Red.

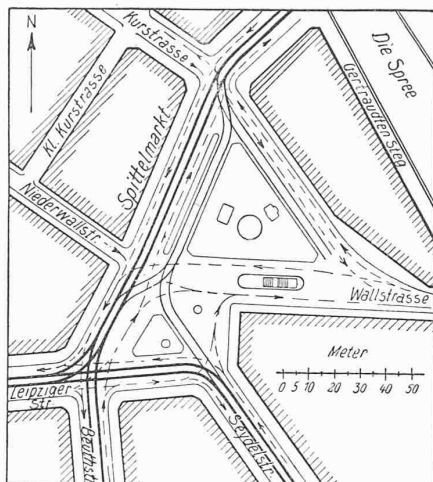


Abb. 1. Spittelmarkt in Berlin vor dem Umbau.

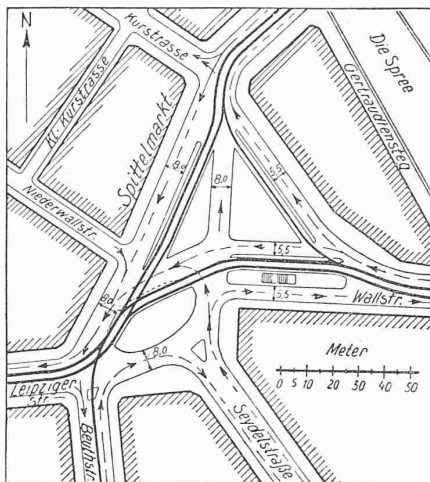


Abb. 2. Desgl. Vorentwurf zur Umgestaltung.

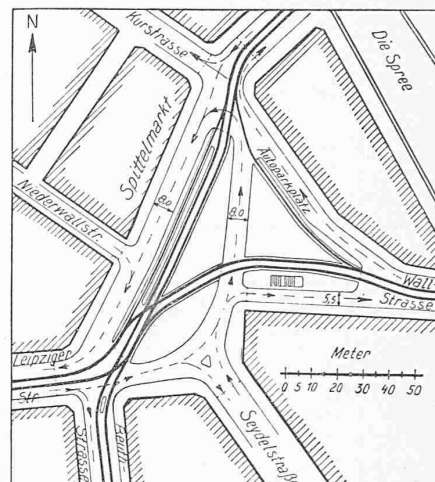


Abb. 3. Verkehrsregelung nach dem Umbau.

Bestimmungen über Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie, gestützt auf Art. 24^{bis}, Abs. 9 der Bundesverfassung. Da die Monopolstellung der Elektrizitätswerke praktisch nicht aufgehoben werden könne, so seien ihre nachteiligen Auswirkungen dadurch zu mildern, dass die Energielieferanten verpflichtet werden, im Versorgungsgebiet, das sie sich reserviert haben, die Energiebezüger gemäss Bedarf und zu angemessenen Preisen mit Energie zu versorgen. Dieser Grundsatz wäre in einem zukünftigen Bundesgesetz näher zu umschreiben und auszugestalten. Dass er an und für sich billig sei, könne nicht wohl bestritten werden. Dies gelte sowohl für Grossunternehmungen gegenüber ihren Verteilunternehmungen, als auch für diese gegenüber den Konsumenten. Wenn den Elektrizitätswerken ein Recht zukommen solle, bestimmte Gebiete und bestimmte Abnehmer allein mit elektrischer Energie zu versorgen, so dürfe ihnen auch die Pflicht überbunden werden, diese Gebiete und Abnehmer in befriedigender Weise zu versorgen. Ferner seien die Werke allenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung zu verhalten, ihre Uebertragungsanlagen, soweit sie sie nicht für eigene Transporte benötigen, vorübergehend oder dauernd auch andern Unternehmungen zur Verfügung zu stellen. Dabei könne eine grössere Freizügigkeit im Energietransportwesen und ein besserer Energieausgleich unter den Grossunternehmungen herbeigeführt werden. Eine derartige gesetzliche Regelung sei in Aussicht zu nehmen, sofern nicht inzwischen auf freiwilligem Wege die gleichen Ziele verwirklicht würden. (Schluss folgt.)

Mitteilungen.

Deutsche Gesellschaft für Bauingenieurwesen. Gleichzeitig mit der 67. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure hielt die Deutsche Gesellschaft für Bauingenieurwesen vom 9. bis 12. Juni in Essen ihre Mitgliederversammlung ab. In der wissenschaftlichen Sitzung, die unter dem Vorsitz von Geh. Baurat Prof. Dr. Ing. de Thierry und Ministerialrat Busch stattfand, sprach zunächst Ober-Regierungs- und -Baurat H. Bock (Essen) über „Die Wasserwirtschaft im rheinisch-westfälischen Industriebezirk“. Sie hat die Aufgabe, die Deckung des gewaltigen Wasserbedarfs der Bevölkerung und der Industrie, die Beseitigung der Abwässer, die Speisung der Schiffahrtstrassen und die Bekämpfung des Hochwassers in der für die Allgemeinheit besten Weise zu regeln. Zu diesem Zweck hat man im Industriegebiet den Flüssen verschiedene Aufgaben zugeteilt: die Ruhr ist Trinkwasserfluss, die Emscher Abwasserfluss, die Lippe dient zur Speisung der Schiffahrtstrassen; Talsperren, zum Teil mit Wasserkraftwerken verbunden, dienen zum Regeln und Ausgleichen des Wasserstandes. Der Vortrag zeigte, dass die schwierigen Aufgaben der Wasserwirtschaft im rheinisch-westfälischen Industriegebiet in vorbildlicher Weise gelöst werden und dass man weiter eifrig daran arbeitet. Reg.-Baumeister v. Stegmann, Baudirektor der Vereinigten Stahlwerke A.-G., Dortmund, behandelte dann die „Ingenieurbauten im Bergbau über und unter Tage“. Ueber Tage erreichen heute die Bauwerke gewaltige Grössen; Kohlenvorratstürme haben nicht selten ein Fassungsvermögen von

10 000 t, das ist die Ladung von 500 normalen Güterwagen. Besondere Schwierigkeiten machen bei den grossen Bauten im Bergrevier die Bergschäden, die durch Bodensenkungen infolge der Aushöhlung des Bodens auftreten. Aus diesem Grunde müssen viele Bauten auf riesige Fundamentplatten gestellt werden. Unter Tage sind die modernen Verfahren der Bauingenieure immer mehr an die Stelle der althergebrachten Bauweisen des Bergmannes getreten. Namentlich in Bergwerk-Anlagen, die unter hohem Druck der darüberliegenden Bodenschichten stehen oder durch stark wasserführendes Gebirge, Schwimmsand und dergl. führen, hat man mit neuen Bauweisen gute Erfolge erzielt. Die Vorträge wurden in den folgenden Tagen ergänzt durch Besichtigungen bemerkenswerter Ingenieurwerke.

Verkehrsregelung am Spittelmarkt, Berlin. In seinem Bericht über Reisegeschwindigkeiten bei Strassenbahnen anlässlich des letztjährigen IV. Internat. Strassen- und Kleinbahn-Kongresses in Kopenhagen betonte Dr. Ing. Friedr. Lademann, Betriebsleiter der Berliner Strassenbahn-Betriebs G. m. b. H., mit Bezug auf die Haltestellen u. a. die Bedeutung geteilter Haltestellen, wie sie sich beispielsweise auf dem Spittelmarkt in Berlin für die Beschleunigung des Verkehrs bestens bewährt habe. Darnach gabelt sich die vom Mühlendamm (jenseits der Spree) kommende Strassenbahnlinie beim Austritt auf den Platz in zwei Haltestellen, je für die Richtungen Leipzigerstrasse bzw. Beuthstrasse, sodass die gleichzeitige Abfertigung mehrerer Züge für zwei Richtungen möglich wird. Obige Abb. 1 bis 3 aus dem reichhaltigen Bericht des Kongresses¹⁾ zeigen den früheren Zustand des Spittelmarktes, den Vorentwurf der Umgestaltung und die endgültige Verkehrsregelung, bei der auch auf die straffe Zusammenfassung der Fäden des freien Fahrverkehrs und ihre Leitung in schmalen Kanälen flüssiger Führung besonders hingewiesen sei, wie auch wir dies (1926) für den Genfer Bahnhofplatz (Vergl. „S. B. Z.“ 26. März 1927) vorgeschlagen hatten. C. J.

Internat. Kongress für neues Bauen, La Sarraz. Die Schlossherrin von La Sarraz (Kt. Waadt), Mme. de Mandrot, hatte auf die Tage vom 25. bis 29. Juni d. J. eine Anzahl neuzeitlich gesinnter Architekten und Freunde der Baukunst zu diesem Kongress zu sich eingeladen. Zu unserm Bedauern war es uns unmöglich, der auch an uns ergangenen Einladung Folge zu leisten, weshalb eine Berichterstattung von anderer Seite hier erscheinen wird. Es ist von den 24 Teilnehmern: H. P. Berlage (Haag), V. Bourgeois (Brüssel), P. Chareau (Paris), J. Frank (Wien), G. Guevrekian (Paris), M. E. Haefeli (Zürich), H. Häring (Berlin), A. Höchel (Genf), H. Hoste (Brügge), P. Jeanneret und Le Corbusier (Paris), A. Lurçat (Paris), E. May (Frankfurt a. M.), A. G. Mercandal (Madrid), Hannes Meyer (Dessau), W. M. Moser (Zürich), C. E. Rava (Mailand), Prins Rietveld (Utrecht), A. Sartoris (Turin), Hans Schmidt (Basel), Mart Stam (Rotterdam), Rud. Steiger (Zürich), H. R. VonderMühl (Lausanne) und Juan de Zavala (Madrid) ein Internat. Ausschuss für neues Bauen gebildet und ein Arbeits-Programm aufgestellt worden, worüber in nächster Nummer näheres mitgeteilt werden soll.

¹⁾ Zu beziehen beim Sekretariat des Internat. Strassen- und Kleinbahnen-Vereins Wien IV/1, Favoritenstrasse Nr. 9.